

Bericht der Licht-, Kraft- und Wasserwerke
Kitzingen GmbH, Wörthstr. 5, 97318 Kitzingen
Nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014

EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2014

Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH

Betriebsnummer der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH bei der
Bundesnetzagentur: 20001987

1. Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014 (EEG2014) jeweils in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMEchV) der Erläuterung der nach § 11 Abs. 1 und 2, §§ 19 ff. und §§ 56 ff. EEG 2014 ausgeglichenen Energiemengen und Förderungszahlungen im vorstehend genannten Berichtsjahr. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

2. Systematik des EEG

Die nachfolgend dargestellten Regelungen geben den Rechtsrahmen wieder, der für das Berichtsjahr 2014 gegolten hat. Hierbei sind die Zeiträume vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Juli 2014 einerseits und vom 1. August 2014 bis zum 31. Dezember 2014 andererseits zu unterscheiden. Denn am 1. August 2014 trat das EEG 2014 in Kraft, wodurch sich Änderungen bspw. Hinsichtlich der Pflicht zur Zahlung der EE-Umlage, insbesondere für Eigenversorgungssachverhalte ergaben, und sich insgesamt die Paragraphenzählung innerhalb des EEG veränderte. Im Folgenden wird die Rechtslage nach dem EEG 2014 ab dem 1. August 2014 dargestellt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Juli 2014 können hinsichtlich der jeweils geltenden Regelungen des EEG 2012 zur Förderung der EEG-Anlagen bzw. zum Belastungsausgleich die Ausführungen im Bericht von der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH für das Berichtsjahr 2013 entnommen werden, der bis zum 31. Dezember 2015 auf der Internetseite von der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH zu Verfügung steht.

Derjenige Netzbetreiber, dessen Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, ist verpflichtet, diese EE-Anlage an sein Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 34 bzw. §§ 37 oder 38 und §§ 40 bis 54 EEG 2014 sowie den Vergütungsregelungen der entsprechenden Vorgängerfassungen des EEG 2012, 2009, 2004 bzw. 2000). Dem entsprechend sind Netzbetreiber entweder verpflichtet, für Strom aus diesen Anlagen, der vom Anlagenbetreiber an einen Dritten verkauft worden ist, eine Prämie an den Anlagenbetreiber zu zahlen („Marktprämie“, § 19 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 34 EEG 2014), oder den erzeugten Strom nach §§ 37 oder 38 EEG 2014 zu vergüten, wenn dieser dem Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt wurde.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß §§ 56 und 57 EEG 2014 verpflichtet, den eingespeisten und angekauften sowie dem Anlagenbetreiber nach den Förder- bzw. Vergütungsregelungen des EEG 2014, EEG 2012, EEG 2009, EEG 2004 bzw. EEG 2000 vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen („Belastungsausgleich“). Dabei sind die Netzbetreiber verpflichtet, vermiedene Netzentgelt nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, die nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 StromNEV nicht an Anlagenbetreiber gewährt werden und nach § 18 Abs. 2 und 3 StromNEV ermittelt worden sind, an die vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber auszuführen (vgl. § 57 Abs. 3 EEG 2014). Die Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an die Verteilungsnetzbetreiber nach § 57 Abs. 1 EEG 2014 sowie der Verteilungsnetzbetreiber an die Übertragungsnetzbetreiber nach § 57 Abs. 3 EEG 2014 sind zu saldieren (§ 57 Abs. 4 EEG 2014).

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach § 56 EEG 2014 von n